

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1933

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht im Jahr 2023 – Anpassung aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen 2023 (Teuerungszulage)

1. Erwägungen

Die Staatsbeiträge für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht werden in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung an den Lohn der Lehrpersonen angerechnet (§ 47^{sexies} Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14.09.1969¹⁾). Der Regierungsrat legt jährlich die Höhe der Musikschulpauschale fest (§ 47^{sexies} Absatz 2 Volksschulgesetz²⁾). Die Höhe der Beiträge je Fachbelegung und Leitungspauschale sind in § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970³⁾ festgehalten. Die Leitungspauschale (gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz) wird nur einmal je Mengeneinheit einer Rubrik gewährt.

Mit Beschluss vom 29. März 2022 (RRB Nr. 2022/498) haben wir die Bruttopauschalen für das Jahr 2023 festgesetzt. Aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen 2023 (RRB Nr. 2022/1659 vom 7.11.2022) beträgt die Teuerungszulage per 1. Januar 2023 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) neu 120.6929 Punkte. Die indexierten Musikpauschalen pro Fachbelegung verändern sich entsprechend.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{bis} des Volksschulgesetzes und § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz:

Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2023 werden gemäss Beilage festgesetzt. Die Bruttopauschalen in der Beilage ersetzen die Bruttopauschalen in der Fassung vom 29. März 2022.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 413.111.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ BGS 413.121.1.

Beilage

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2023

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (6) Wa, az, bra, uk, gk, rb

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217
4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn